

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Sport-Club Bären Wilderswil, kurz "SCBW" genannt, mit Sitz in Wilderswil.
2. Der Zweck des Clubs bildet die sportliche Betätigung, wobei Fussball als Hauptsportart im Vordergrund steht

## II. Mitgliedschaft

3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme aufgrund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.
4. Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) Aktivmitglieder: Sie beteiligen sich aktiv an Training und Wettkampf. Bei jeglichen Unfällen lehnt der Club jede Haftung ab.
  - b) Passivmitglieder: Zahlen einen ermässigten Beitrag und haben nur beratende Stimme. Sie können aber an zahlreichen Vereinsaktivitäten teilnehmen.
  - c) Inserenten und Sponsoren: Unterstützen den Club finanziell und/oder materiell und nehmen nur eine beratende Funktion ein.
5. Das vom Club leihweise abgegebene Material ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Verluste haftet das Clubmitglied.
6. Ein Austritt erfolgt schriftlich und ist bis zur Vereinsversammlung dem Vorstand bekanntzugeben.
7. Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Obwohl Ausgeschlossene das Recht haben, an der Vereinsversammlung zu rekurrieren, bleiben sie bis zur Erledigung des Rekurses von Training und Wettkampf ausgeschlossen.
8. Austretende oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie werden schriftlich über den Ausschluss informiert.

## III. Organisation

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

9. Die Organe des Clubs sind:

- A: Die ordentliche Vereinsversammlung
- B: Die Spielerversammlung
- C: Der Vorstand
- D: Die Rechnungsrevisoren

10. Die Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die obligatorischen Traktanden sind:

1. Appell und Begrüssung
2. Wahl des Stimmzählers
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Berichte der Revisoren und des Kassiers
5. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse
6. Wahlen
7. Statutenrevision
8. Divers

Entschuldigungen für das Fernbleiben sind dem Vorstand vor der Vereinsversammlung einzureichen.

11. Zur Spielerversammlung treten Aktiv- und Vorstandsmitglieder nach Aufgebot zusammen, ohne vorher verbindliche Traktanden festzulegen.

12. Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer
6. Mannschaftsführer

Nach Bedarf können anderer Vereinsmitglieder aufgeboten werden, diese sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Club nach aussen kollektiv. Er wird jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ihnen werden Unkosten wie Briefmarken, Telefongebühren etc. Vergütet. Ebenso erfolgt eine Spesenvergütung an den Sitzungen.

13. Der Präsident leitet den Club, dessen Versammlungen und Vorstandssitzungen.
14. Der Vizepräsident ersetzt im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen Belangen.
15. Der Sekretär führt ein Beschlussprotokoll an sämtlichen Vereinskongressen und erledigt die anfallende Vereins-Korrespondenz.
16. Der Kassier ist verantwortlich für eine korrekte Buchführung und er haftet für den Kasstabstand.  
  
Der Vorstand verfügt über einen Ausgabenkredit von  $\frac{2}{3}$  des jeweils aktuellen, verfügbaren Vereinsvermögens (Kontosaldo).
17. Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für Material und Anlagen des Clubs. Zuhanden der Vereinsversammlung erstellt er jeweils ein Inventar.
18. Der Beisitzer steht dem Vorstand in beratender Weise bei. Der Vorstand kann ihm zusätzliche Ämter übertragen.
19. Der Mannschaftsführer vertritt die Aktiven innerhalb des Vorstandes. Sie stehen dem Vorstand in beratender Weise zur Verfügung. Der Vorstand kann ihnen zusätzliche Ämter übertragen.
20. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung jährlich. Sie haben die Pflicht, ihren Bericht an der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich oder mündlich bekanntzumachen.

## IV. Finanzen

21. Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Vereinsversammlung jährlich bestätigt oder nötigenfalls angepasst.
22. Mitglieder, die den rechtlichen Verpflichtungen nicht Folge leisten, können vom Club ausgeschlossen werden. Bis zum Austrittsdatum sind allfällige ausstehende Beiträge zu entrichten. Falls ein Mitglied diese Pflicht nicht erfüllt, steht dem Verein in letzter Instanz das Betreibungsrecht zu.
23. Falls sich der Club jemals auflösen sollte, was nur bei Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder möglich ist, wird das Clubeigene Dress, Material und sämtliche Finanzen einem wohltätigen Zweck gespendet. Der Empfänger wird durch die bei der Auflösung anwesenden Mitglieder vereinbart.
24. Sofern diese Statuten keine weiteren Bestimmungen enthalten, gilt als ergänzendes Recht das ZGB Art. 60 – 79.
25. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 18. März 2005 einstimmig angenommen.



Wilderswil, 18. März 2005

**Der Vorstand**  
SC Bären Wilderswil